

Dieter Zielinski, Langeskovweg 11, 24222 Schwentinental

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5612

Dieter Zielinski  
Landesvorsitzender

Langeskovweg 11  
24222 Schwentinental  
Tel: 0431 - 18402  
Diet\_Ziel@t-online.de

30.03.2021

## Stellungnahme der GGG zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2679)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes* (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2679) abgeben zu dürfen. Bei unseren Ausführungen beschränken wir uns auf Punkte, die für uns besonders wichtig sind bzw. zu denen wir eine abweichende Ansicht haben. Dabei folgen wir der Chronologie der Begründung der beabsichtigten Änderungen. Zum Schluss beantworten wir die zusätzlich von der SPD-Landtagsfraktion eingebrachten Fragen.

- Den sprachlichen Anpassungen in Bezug auf die Ersetzung des Begriffs pädagogische Ziele durch das Begriffspaar „Bildungs- und Erziehungsziele“ bzw. sinngemäße Ersetzungen an anderer Stelle können wir zustimmen, da auch schon in der bisherigen Fassung des Schulgesetzes eine synonyme Begriffsverwendung erfolgt. Für zwingend erforderlich halten wir diese aber nicht.
- Bezüglich der Regelungen zu schulinternen Bewerbungen bei der Schulleiterwahl gibt es nach unserer Ansicht gute Gründe, hausinterne Bewerbungen für die erste Ausschreibungsrunde nicht zuzulassen, ebenso wie es Gründe gibt, die dagegen sprechen. In der Abwägung dieser Gründe schließen wir uns der Auffassung der Landesregierung an.
- Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zu mehr konkret gelebter Demokratie in der Schule führen. Dies gilt sowohl für die Absicht, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich als Mitglieder mit beratender Stimme in der Schulkonferenz mitwirken zu lassen, als auch für die beabsichtigte Verpflichtung von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen auch tatsächlich wahrnehmen zu können. Ebenso

befürworten wir, dass an Klassenkonferenzen die Teilnahme einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers mit beratender Stimme zugelassen werden soll.

- Die in §25 (3) unter 3. und 4. vorgesehenen Ergänzungen (Unterrichtsausschluss in einem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen sowie vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse bis zu einer Dauer von vier Wochen) halten wir als Ordnungsmaßnahmen nicht für zielführend. Wir denken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in den Bereich der pädagogischen Maßnahmen gehören. Daher sollten diese explizit in § 25 (1) zu den dort bereits genannten Maßnahmen hinzugefügt und vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach §25 (3) in Anwendung gebracht werden.

Begründung: Nach unseren Erfahrungen handelt es sich in den Anwendungssituationen in der Regel um Konflikte mit einer Lehrkraft oder um eine aufgeheizte Klassensituation. Ein zeitweises Herausnehmen aus einer solchen Situation kann für die Betroffenen Schutz und Hilfe gleichermaßen sein. Als Ordnungsmaßnahme würde die dahinter stehende pädagogische Absicht im Sinne einer Bestrafung konterkariert. Mit der Aufnahme in die in §25 (1) aufgelisteten Maßnahmen würde eine auch bisher schon angewendete Praxis in dieser Hinsicht explizit legitimiert.

- Einer Verlängerung der möglichen Höchstdauer des Unterrichtsausschlusses von sieben auf zehn Schultage unter engen Voraussetzungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter gemäß §25 Absatz 7 stimmen wir zu. Ebenso halten wir es für richtig, dass in §17 ein ausdrückliches Verbot zum Mitführen von Waffen und vergleichbar gefährlichen Gegenständen in das Schulgesetz aufgenommen werden soll.
- Die im §11 vorgesehene Ergänzung ist in Bezug auf eine evidenzbasierte Qualitätsentwicklung von Schulen und Unterricht sicher sinnvoll. Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass damit ein zusätzlicher Zeitaufwand für die Lehrkräfte verbunden ist. Bei der schon aktuell extrem hohen Belastung der Lehrkräfte, ist hier unbedingt Unterstützung oder Kompensation zu schaffen.

Stellungnahme zu den von der SPD-Fraktion eingebrachten Fragen:

1. Welchen Bedarf sehen Sie, rechtliche Grundlagen für das digitale Lernen und den Distanzunterricht zu schaffen beziehungsweise bestehende Regelungen zu verändern?

Wir halten es für erforderlich, Unterricht, der auf Distanz mit digitalen Medien erfolgt, als solchen im Schulgesetz zu verankern. Damit würde Rechtssicherheit für die Anrechnung des Distanzunterrichts mit digitalen Medien als Arbeitszeit von Lehrkräften geschaffen. Ebenso würde damit eine verbindliche Teilnahmepflicht der Schüler\*innen ausgedrückt.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Distanzunterricht nicht voraussetzungslos ist. Neben der erforderlichen technischen Ausstattung und deren Funktionsfähigkeit sowohl

auf Seiten **aller** Schüler\*innen als auch auf Seiten der Lehrkräfte und Schulen sind zusätzlich Unterstützungssysteme sowie pädagogische Hilfsangebote erforderlich.

Für den Distanzunterricht in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie sollten darüber hinaus Rahmenvorgaben für dessen Strukturen geschaffen werden, z.B. in Bezug auf Regelmäßigkeit, zeitlichen Umfang, Umsetzung der Stundentafel, Bewertung von Leistungen etc.

2. Sehen Sie die Notwendigkeit, weitergehende rechtliche Regelungen für die Durchführung offener Ganztagsangebote und gebundener Ganztagschulen zu schaffen?

Dafür sehen wir keine Notwendigkeit.

3. Ist die rechtliche Stellung der Elternvertretungen von Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schülern sowie in den neuen Oberstufen bei Wegfall der Klassenverbände im Schulgesetz und im vorliegenden Gesetzentwurf hinreichend geregelt? Falls nicht, welche Ergänzungen des Schulgesetzes wären aus Ihrer Sicht wünschenswert?

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Elternvertretungen von Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schülern sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Bezüglich der neuen Strukturen in der Oberstufe und dem möglichen Wegfall der Klassenverbände schlagen wir vor, eine angemessene Elternvertretung sicherzustellen. Ein Oberstufenjahrgang sollte dabei mit derselben Anzahl gewählter Elternvertreter\*innen ausgestattet sein, wie dies bei der Organisation in Klassenverbänden der Fall wäre. Dies würde einerseits die zu leistende Arbeit auf mehr Schultern verteilen sowie der Oberstufe ein größeres Gewicht im Schulelternbeirat verschaffen. Beides halten wir für angemessen und erforderlich.

Dieter Zielinski